

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Teilkasko-Versicherung ohne Parkschaden (AK3 2022)

Inhalt

Was ist versichert?	Art. 1	Umfang der Versicherung
Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 2	Versicherungsfall
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3	Örtlicher Geltungsbereich
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	Art. 4	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung
Wann ist die Prämie zu bezahlen?		
Was leistet die Versicherung?	Art. 5	Versicherungsleistung
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 6	Ausschlüsse
Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	Art. 7	Vereinbarte Obliegenheiten
Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	Art. 8	Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit
Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?	Art. 9	Selbstbeteiligung
Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?	Art. 10	Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?	Art. 11	Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers
Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?	Art. 12	Prämienanpassung
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	Art. 13	Vertragsdauer und Kündigung
Was gilt bei Wegfall des Risikos?		
Was gilt bei Veräußerung (z.B. Verkauf) des Fahrzeuges?		
Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?		
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 14	Abtretungsverbot
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu?	Art. 15	Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers; Anschriftwechsel	Art. 16	Form der Erklärung
Welches Recht ist anzuwenden?	Art. 17	Geltendes Recht

Wichtiger Hinweis: Einzelne Regelungen der nachfolgenden AK3 verweisen ausdrücklich auf Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) oder andere gesetzliche Bestimmungen. Gesetzesstellen des VersVG oder anderer Gesetze, auf die im Rahmen der AK3 verwiesen wird, sowie andere wichtige Bestimmungen des VersVG sind in der Beilage zu den AK3 in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 1

Umfang der Versicherung

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im gesperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind (Treibstoffe gelten nicht als Fahrzeugteile), gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1. durch Brand oder Explosion und durch Schmorschäden an Kabeln;
 - 1.2. durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.3. im versicherten Fahrzeug befindliche Gegenstände des privaten (also nicht beruflichen, betrieblichen oder unternehmerischen) Bedarfs
 - des Versicherungsnehmers,

- seines Ehegatten oder Lebensgefährten,
 - der Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Ehegatten oder Lebensgefährten,
 - des berechtigten Lenkers (Art. 11) und von Insassen,
- gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch Einbruchdiebstahl oder die im Punkt 1.4. angeführten Naturgewalten.

Die Entschädigung gemäß Pkt. 1.3. ist mit insgesamt EUR 750,- pro Versicherungsfall begrenzt.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente, Ausweise, Bankomat- und Kreditkarten sowie technische/elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Computer, Handhelds, Video- und Fotoausrüstungen, mobile Navigationsgeräte, einschließlich ihres jeweiligen Zubehörs.

Ist/sind der/die Versicherungsnehmer nicht ausschließlich natürliche Person/-en (z.B. bei juristischen Personen wie AG oder GmbH; bei Personengesellschaften wie KG oder OG), so erstreckt sich der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1.3. auf die Gegenstände des privaten Bedarfes des berechtigten Lenkers allein;

1.4. durch folgende Naturgewalten:

unmittelbare Einwirkung von:

- Blitzschlag,
- Felssturz/Steinschlag (dies ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände),
- Erdbeben (dies ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn),
- Lawinen,
- Schneedruck,
- Dachlawinen (dies sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen),
- durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde,
- Hagel,
- Hochwasser (dies ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers),
- Überschwemmungen (dies sind Ansammlungen von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten [Kanalrückstau] oder sonst nicht abfließen können),
- Muren (dies sind Massenbewegungen von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkungen ausgelöst werden) und
- Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h).

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden; ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese

Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Lenkers zurückzuführen sind;

- 1.5. durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und durch Tierbisse (Schäden an jenen Fahrzeugteilen, die unmittelbar von Tierbissen betroffen sind; ausgeschlossen sind dabei Bisschäden durch Tiere, die mit Willen des Lenkers mit dem versicherten Fahrzeug transportiert werden);
 - 1.6. durch Glasbruch, dies sind Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz- (Front-), Seiten-, Heckscheiben und Glasdächer sowie an Scheinwerfern, Blinkercellonen, Heckleuchten und Außenspiegeln bei mehrspurigen Fahrzeugen;
2. Zusätzlich sind mitversichert:
- 2.1. Kosten, die der Versicherungsnehmer bei Verlust von Führerschein, Zulassungsschein und Kennzeichentafeln (auch Wunschkennzeichen) bei der Behörde für deren Wiederbeschaffung aufwenden muss; bei Verlust eines Führerscheins sind dies die Kosten eines Führerscheins im Scheckkartenformat.
 - 2.2. Schlossänderungskosten bis EUR 500,- bei Verlust der Autoschlüssel bzw. des versperrbaren Tankdeckels.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert. Sonderausstattung und Zubehör sind in dem im Antrag bezeichneten Umfang versichert; Sonderausstattung und Zubehör, welche im Antrag nicht angeführt wurden, sind daher nicht versichert.

Als Basis zur Bemessung der Versicherungsprämie dient der Listenneupreis des versicherten Fahrzeuges zuzüglich jenes der angegebenen Sonderausstattung und des angegebenen Zubehörs. Der Listenneupreis ist der vom Fahrzeugimporteur vorgegebene Richtpreis des Fahrzeuges, der Sonderausstattung und des Zubehörs inkl. aller Steuern.

Artikel 2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Beilage). Zusätzlich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Staaten: Marokko, Türkei (gesamt) und Tunesien.

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.
Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsperiode? Begriff der Prämienhauptfälligkeit. Wann ist die Prämie zu bezahlen; wie ist der Prämienverzug geregelt; wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres; dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Prämienhauptfälligkeit
ist jener Tag und Monat, welcher im Versicherungsvertrag als Ablaufdatum der Versicherung vereinbart wurde (z.B.: vereinbartes Ablaufdatum 01.06.2020 – Prämienhauptfälligkeit ist der 01.06. jedes Jahres).
3. Prämie und Zahlungsverzug
 - 3.1. Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach
 - Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und
 - Aufforderung zur Prämienzahlung, welche auf die Rechtsfolgen des § 38 Abs. 1 und Abs 2 VersVG (Rücktrittsrecht und Leistungsfreiheit des Versicherers bei Erstprämienverzug sowie die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen) verweist
 zu bezahlen (Einlösung der Polizza).
 - 3.2. Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizza angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
 - 3.3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sowie sonstiger Rechtsfolgen sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39, 39a VersVG in der Beilage).
4. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer
 - innerhalb der 14-Tage-Frist des Punktes 3.1 oder

- nach Ablauf der in Punkt 3.1 angeführten 14-Tage-Frist ohne schuldhaften Verzug innerhalb von drei Monaten ab dem Fälligkeitstag (diese Begrenzung von drei Monaten kommt nicht zum Tragen, wenn der Versicherer die Prämie innerhalb dieses Zeitraums gerichtlich geltend gemacht hat)

bezahlt.

Bei schuldhaftem Verzug mit der Bezahlung der Prämie samt Versicherungssteuer besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung, sofern diese innerhalb von drei Monaten ab dem Fälligkeitstag erfolgt (diese Begrenzung von drei Monaten kommt nicht zum Tragen, wenn der Versicherer die Prämie innerhalb dieses Zeitraums gerichtlich geltend gemacht hat). Bei Zahlungsverzug mit einem Teil der Prämie sind zusätzlich die Bestimmungen des § 39a VersVG (prozentuelle und betragliche Grenzen des Prämienverzugs für die Leistungsfreiheit) maßgebend.

5. Vorläufige Deckung
Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Ist eine vorläufige Deckung vereinbart, so tritt diese, wenn sie nicht gemäß den in Punkt 5.1. oder 5.2. enthaltenen Regelungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt endet, jedenfalls und spätestens mit Ablauf einer vereinbarten Befristung derselben außer Kraft.
 - 5.1. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 5.1.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:
 - 5.1.2. mit vereinbartem Versicherungsbeginn, wenn die erste oder einmalige Prämie fristgerecht (Punkt 3.1) oder danach ohne schuldhaften Verzug bezahlt wird. Liegen auch die in Pkt. 5.1.2 angeführten Umstände nicht vor:
 - 5.1.3. mit Ablauf der Frist von 14 Tagen ab Abschluss des Versicherungsvertrages und Zugang der Aufforderung zur Prämienzahlung einschließlich Rechtsfolgenbelehrung (Punkt 3.1), wobei für den Beginn des Fristenlaufs der jeweils spätere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.
 - 5.2. Kommt der beantragte Versicherungsvertrag nicht zustande, endet die Vorläufige Deckung:
 - 5.2.1. mit jenem Zeitpunkt, in welchem eine Kündigung der Vorläufigen Deckung wirksam wird (der Versicherer hat im Falle der Kündigung der Vorläufigen Deckung die geschriebene Form sowie eine Frist von 14 Tagen zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung zu wahren); ist eine solche Kündigung nicht erfolgt:

- 5.2.2. mit Zugang einer ausdrücklichen Ablehnung des Vertragsabschlusses durch eine der Parteien in geschriebener Form; ist auch eine solche Ablehnung nicht erfolgt: jedenfalls und spätestens
- 5.2.3. bei Abgabe einer Erklärung, während einer bestimmten Frist an den Versicherungsantrag gebunden zu sein: mit Ablauf dieser Bindungsfrist. Wurde eine solche Erklärung nicht abgegeben, so endet die Vorläufige Deckung jedenfalls und spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrags an den Erklärungsempfänger.
- 5.3. Dem Versicherer gebührt im Falle einer Vorläufigen Deckung die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5 Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 9) - jenen Betrag, der nachfolgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag (Wiederbeschaffungswert) übersteigen. Solange die voraussichtlichen Kosten einer Reparatur des beschädigten Fahrzeuges 85% des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen, kann der Versicherungsnehmer allerdings dennoch eine Reparatur des Fahrzeuges begehren; diesfalls ist die Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur des Fahrzeuges erforderlich und gelten dann die Bestimmungen für die Versicherungsleistung bei Teilschaden (Punkt 2).
 - 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
 - 1.3. Der Versicherer leistet überdies die notwendigen Kosten der Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte bis zur Höhe von EUR 750,00. Eine Entschädigung gemäß Pkt. 1.3. wird nur dann und nur insoweit erbracht, als nicht aus einem anderen Vertrag (Versicherungs-, Dienstleistungs-, Assistenzvertrag) Ersatz für die hier erwähnten Kosten bezüglich des versicherten Fahrzeuges beansprucht werden kann (vereinbarte Subsidiarität).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer

- 2.1.1. die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
- 2.1.2. die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist. Eine Entschädigung gemäß Pkt. 2.1.1. wird nur dann und nur insoweit erbracht, als nicht aus einem anderen Vertrag (Versicherungs-, Dienstleistungs-, Assistenzvertrag) Ersatz für die hier erwähnten Kosten bezüglich des versicherten Fahrzeuges beansprucht werden kann (vereinbarte Subsidiarität).
Im Falle der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges in beschädigtem Zustand (ohne bereits erfolgte Wiederherstellung desselben) ist die Versicherungsleistung mit dem Differenzbetrag zwischen Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Versicherungsfalles (Punkt 1.2.) und dem objektiven Veräußerungswert ("gemeiner Wert"; siehe Punkt 3.) des Fahrzeuges in beschädigtem Zustand begrenzt; von dieser Entschädigungsgrenze ist ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt noch in Abzug zu bringen.
- 2.2. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen; ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Zugang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Fahrten auf Rennstrecken, Motocross-Strecken oder die bei Beteiligung an motorsportlichen

- Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten eintreten;
2. die beim Versuch, bei der Vorbereitung oder bei Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
 3. die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit:
 - Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung,
 - bewaffneten Konflikten und Gewalthandlungen zwischen Staaten
 - Gewalthandlungen politischer Organisationen bzw. terroristischer Organisationen oder Einzelpersonen
 - Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand oder mit Verfügungen von hoher Hand
 4. die in ursächlichem Zusammenhang stehen mit:
 - atomaren, chemischen oder biologischen Waffen,
 - Einwirkung von Kernenergie,
 - dem Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne der im Unfallszeitpunkt geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes, sofern die Bestrahlung nicht durch Heilbehandlungen aufgrund eines vom Versicherungsschutz umfassten Unfalls veranlasst war.
 - Erdbeben

Artikel 7 **Vereinbarte Obliegenheiten**

Obliegenheit, welche die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll

1. Für den Fall der Verletzung der nachstehenden Obliegenheit im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG (welche die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmen; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:

Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges sind einzuhalten.

Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr

2. Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VersVG (welche die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmen; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:
- 2.1. der Lenker muss in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

- 2.2. der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls dann vor, wenn beim Lenker im Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Alkoholgehalt des Blutes nicht weniger als 0,5g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht weniger als 0,25mg/l beträgt.

- 2.3. mit dem Fahrzeug dürfen Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden.

Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Punkte 2.1 und 2.2 gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

3. Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, wird Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG (welcher die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit näher bestimmt; siehe Abdruck in der Beilage) vereinbart:

- 3.1. Dem Versicherer ist innerhalb einer Woche
 - der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens

in geschriebener Form mitzuteilen.

- 3.2. es ist nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen; dies umfasst auch die Erteilung einer Auskunft über einen anderwärtig für das versicherte Fahrzeug bestehenden Vertrag (Versicherungs-, Dienstleistungs-, Assistancevertrag, und dergleichen), aus dem ein Leistungsanspruch hinsichtlich Verbringung des Fahrzeuges bzw. Übernahme der dafür auflaufenden Kosten besteht und über die aus einem solchen Vertrag erbrachten bzw. zu erbringenden Leistungen.

- 3.3. der Versicherungsnehmer hat vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

- 3.4. ein Schaden, der durch Brand oder Explosion, Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, durch Einbruchdiebstahl oder durch Tiere entsteht, ist vom Versicherungsnehmer oder dem Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 8

Gesetzliche Schadenabwendungs- und Schadenminderungsobliegenheit (§ 62 VersVG)

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er/sie solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Kaskoversicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen erteilt, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln. Diesbezüglich vom Versicherungsnehmer getätigte Aufwendungen trägt der Versicherer nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 63 VersVG.
2. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 VersVG (siehe Beilage) leistungsfrei.

Artikel 9

Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 10

Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens (Artikel 5, Punkt 2) tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 5, Punkt 4) ein.
2. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig vom Abschluss der notwendigen Erhebungen ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen der VersicherungsnehmerInnen Vorschüsse in Höhe jenes

Betrages zu leisten, den er nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

4. Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag gilt § 12 VersVG (siehe Beilage).

Artikel 11

Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG (Rechtsgrundlage für ein allfälliges Regressrecht des Versicherers) findet gegenüber dem berechtigten Lenker des versicherten Fahrzeugs nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer als Fahrzeuglenker bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 12

Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie (Prämienanpassung)

1. Die Prämie wird nach dem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Teilindex Kfz-Sachschäden des Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) 2010 (bei dessen Entfall nach dem an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex) jährlich zur Hauptfälligkeit wertangepasst.

Für die Berechnung wird der endgültige Indexwert des vier Monate vor Hauptfälligkeit (Art. 4 Pkt. 2) des Vertrages liegenden Monats (Berechnungsmonat) herangezogen.

Die Prämie vermindert oder erhöht sich prozentuell in jenem Verhältnis, in dem sich der endgültige Index zwischen dem Berechnungsmonat und dem ein Jahr vor dem Berechnungsmonat liegenden Kalendermonat verändert hat.

Für die Festlegung des Ausgangsindexwertes zu Vertragsbeginn wird der endgültige Indexwert des vier Monate vor Vertragsbeginn liegenden Monats herangezogen.

Der Ausgangsindexwert ist in der Polizze angeführt.

2. Prämien erhöhungen aufgrund des Punktes 1. können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Verständigung der VersicherungsnehmerInnen durch den Versicherer in geschriebener Form wirksam.
3. Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen des Punktes 1. erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats kündigen. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der Versicherer dem Versicherungsnehmer die erhöhte Prämie, den Grund der Erhöhung und das Kündigungsrecht in geschriebener Form mitgeteilt hat. Der Versicherer hat in seiner Mitteilung den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats

wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung.

Artikel 13

Vertragsdauer und Kündigung

1. Vertragsdauer
- 1.1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 1.2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, gilt der Versicherungsvertrag zunächst für die vertraglich vereinbarte Dauer. Die Vertragslaufzeit verlängert sich aber jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von einem Monat zur Verfügung.

Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens der Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge) ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren wird, dass dieser den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann; dabei wird der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung besonders hinweisen.

Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum die Regelungen des Punktes 1.2.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 2.1. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer kündigen, wenn
 - der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt hat oder
 - der Versicherer eine Entschädigungsleistung aus Anlass des Kasko-Versicherungsfalles erbracht hat oder
 - die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat, oder
 - über den Entschädigungsanspruch ein Rechtsstreit geführt wurde.
- 2.2. Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats ab
 - Anerkenntnis des Versicherers bezüglich seiner Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung;
 - Erbringung der Entschädigung (bei Leistung mehrerer Teilbeträge auch nach Erbringung jeder Teilzahlung);

- Verweigerung der Leistung der fälligen Entschädigung;
- Rechtskraft des Urteils im Falle eines Rechtsstreits über den Entschädigungsanspruch.

- 2.3. Die Kündigung des Versicherers kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (Frist zwischen Zugang und Wirksamkeit der Kündigung) erfolgen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
3. Bei Wegfall des versicherten Interesses gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG. Im Falle der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die Bestimmungen der §§ 69 - 73 VersVG. (siehe Beilage)

Artikel 14

Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 15

Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer insbesondere für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Artikel 16

Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers; Anschriftwechsel

Für sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-mail oder auf dem Postweg übermittelt werden. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss; auch eine "qualifizierte elektronische Signatur"¹ erfüllt das Schriftformerfordernis.

Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht bekannt gibt und der Versicherer keine Kenntnis von der neuen Anschrift des Versicherungsnehmers hat, gelten Erklärungen des

¹ Der Begriff "qualifizierte elektronische Signatur" bestimmt sich gemäß Art 3 Z 12 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und

Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl L 257 vom 28.8.2014; siehe Abdruck in der Beilage)

Versicherers an die ihm vom Versicherungsnehmer (oder von dessen zur Angabe der Anschrift Bevollmächtigten) zuletzt bekannte gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer in jenem Zeitpunkt zugegangen, in welchem sie ohne Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wären.

Artikel 17
Geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S 23 unterzeichnet haben:

(Stand: 1. Jänner 2015)

Andorra	Estland	Irland	Liechtenstein	Norwegen	Schweden	Spanien
Belgien	Finnland	Island	Litauen	Österreich	Schweiz	Tschechien
Bulgarien	Frankreich	Italien	Luxemburg	Polen	Serbien	Ungarn
Dänemark	Griechenland	Kroatien	Malta	Portugal	Slowakei	Zypern
Deutschland	Großbritannien	Lettland	Niederlande	Rumänien	Slowenien	

Zum örtlichen Geltungsbereich gem. Art. 3 der AK3 gehören ferner:

Albanien	Mazedonien	Montenegro	Türkei (gesamt)	Vatikanstaat
Bosnien-Herzegowina	Moldawien	Russland (europ. Teil)	Tunesien	Weißrussland
Marokko	Monaco	San Marino	Ukraine	